

Merkblatt zum Ablauf des Verfahrens nach dem Regionallastenausgleichsgesetz (RegLastG)

1. Antrag

Um die nach dem RegLastG bestimmte jährliche Entschädigungsleistung zu erhalten, ist schriftlich ein Antrag an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zu richten. Das entsprechende Formblatt kann als Word-Datei im Internet auf der Homepage des HMWEVW abgerufen werden.

Die Entschädigungsleistungen werden zur Unterstützung der nachhaltigen Kommunalentwicklung, für Maßnahmen des Fluglärmschutzes und/oder zur Verbesserung der Lebensqualität geleistet. Eine Auflistung über konkrete Verwendungsmöglichkeiten der Mittel kann Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum RegLastG entnommen werden.

2. Maßnahmen / Projekte

In der Tabelle „Maßnahmen/Projekte“ sind die geplanten Maßnahmen und Projekte als Überschrift, der voraussichtliche Beginn der Umsetzung sowie der voraussichtliche Abschluss der Maßnahme aufzulisten. Die Tabelle ist nicht abschließend. Die Entscheidung über die Anzahl der Maßnahmen obliegt der Kommune. Eine Projektbeschreibung ist dem Formular gesondert als Anlage beizufügen. Die Beschreibung kann kurzgehalten werden. Auf Grundlage dieser Beschreibung entscheidet das HMWEVW durch Bescheid, ob die Maßnahme mit dem Gesetzeszweck vereinbar ist und auf dieser Basis die Leistungen gewährt werden können. Soweit seitens der Kommune Unklarheiten bestehen, ob eine benannte Maßnahme vom Gesetzeszweck umfasst ist, berät das HMWEVW im Einzelfall Lösungsoptionen mit der Kommune.

3. Bereitstellung der Mittel

Für die Jahre 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026 bereitgestellte Mittel können entweder getrennt oder gemeinsam beantragt werden. Restmittel aus den Jahren 2017 bis 2021 können gemeinsam für Projekte mit den Mitteln aus 2022 verwendet werden. In der Tabelle „Für das Jahr/die Jahre beantragte Mittel“ ist einzutragen, in welcher Höhe jeweils Mittel für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 für das jeweilige Projekt beantragt werden. In einem Haushaltsjahr nicht abgerufene Mittel bzw. zurückgezahlte Entschädigungen stehen in den folgenden Haushaltsjahren erneut zur Verfügung. Der Antrag auf Entschädigungsleistung muss bis spätestens 10. November des jeweiligen Jahres im HMWEVW vorliegen.

4. Erklärungen des Leistungsempfängers

Aus Gründen der Billigkeit sind Dividendeneinnahmen aus dem Besitz von Aktien der Fraport AG anzurechnen, soweit eine Kommune mindestens 10 Aktien der Fraport AG hält. Für diesen Fall ist dem Antragsformular ein gesondertes Schreiben beizufügen, in dem schriftlich erklärt wird, in welchem Umfang ein Aktienbesitz vorhanden ist.

Des Weiteren hat die antragstellende Kommune zu bestätigen, dass sie die Ausführungsbestimmungen zum RegLastG zur Kenntnis genommen hat. Mit der Unterschrift verpflichtet sich die Kommune, den Ausführungsbestimmungen entsprechend zu handeln.